



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Andy Hertter

a.hertter.3bf6kmf4f6@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Doris Engel

REFERAT/PROJEKT V B 2/V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-1151 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 21. Mai 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kraftfahrzeugsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. April 2015

GZ **V B 5 - O 1319/15/10106**

DOK **2015/0398430**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Hertter,

in Ihrer E-Mail vom 22. April 2015 möchten Sie nach dem IFG/UIG/VIG wissen, wie viel Kraftfahrzeugsteuer in den Jahren 2013 und 2014 eingenommen wurde und wie die erhaltenen Mittel verwendet werden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich hinsichtlich nachfolgend ausgeführter Auskunft statt, im Übrigen lehne ich den Antrag ab.

- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Detaillierte Daten zum Aufkommen der Kfz-Steuer finden Sie im Internetportal des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) oder – monatlich aktualisiert – im Monatsbericht des BMF (www.bundesfinanzministerium.de).

Zur Verwendung der Mittel kann ich Ihnen mitteilen, dass nach § 8 Bundeshaushaltsordnung - BHO - (Grundsatz der Gesamtdeckung) alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen. Das Aufkommen der Kfz-Steuer steht damit als Deckungsmittel für die Gesamtheit der Ausgaben des Bundeshaushalts zur Verfügung.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.